



European Federation of Farriers Association

STATUTEN

Genehmigt durch die Jahresgeneralversammlung vom 08. November 2013 in Prag

Seite 1

I (Konstituierung)

Artikel 1 Name

Die Körperschaft, konzipiert als nicht gewinnorientierte Vereinigung, trägt den Namen European Federation of Farriers Associations; die abgekürzte Form hierfür lautet EFFA.

Artikel 2 Dauer

EFFA ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel 3 Sitz

Der Sitz der National Association of Farriers, Blacksmiths and Agricultural Engineers (NAFBAE) des Vereinigten Königreichs dient gleichzeitig als Hauptsitz der EFFA. Die Anschrift lautet: The Forge, Avenue B 10th Street, NAC, Stoneleigh, Warwickshire CV8 2LG, England.

II (Aufgabe und Ziele)

Artikel 4 Aufgabe

Aufgabe der European Federation of Farriers Associations ist es, das Wohlergehen des Pferdes zu steigern, indem bei Zurichtung und Beschlag des Hufes höchste Standards zum Tragen kommen.

Artikel 5 Ziele

Zur Förderung dieser Aufgabe verfolgt die European Federation of Farriers Associations die folgenden Ziele:

- Schaffung eines Forums für die Verbreitung von Wissen und den Austausch bewährter Verfahren unter Hufschmieden in ganz Europa
- Ausrichtung von Schulungsveranstaltungen und Hufschmiedewettbewerben zur Anhebung der Hufschmiedestandards in ganz Europa
- Ausarbeitung eines gemeinsamen Kompetenz-Mindeststandards für Hufschmiede
- Unterstützung aller europäischen Länder – unabhängig davon, ob sie Mitglied der Europäischen Union sind oder nicht –, diesen einheitlichen Mindeststandard einzuführen und die nationalen Qualifikationssysteme an diesen gemeinsamen Mindeststandard anzupassen



European Federation of Farriers Association

STATUTEN

Genehmigt durch die Jahresgeneralversammlung vom 08. November 2013 in Prag

Seite 2

- Prävention und Verhinderung von Tierquälerei und Misshandlungen an Pferden aufgrund von Zurichtung und Beschlag durch unqualifizierte Personen
- Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Certified-Euro-Farriers-Verzeichnisses
- Unterstützung aller praktizierenden Hufschmiede, berufliche Fortbildungsangebote zu nutzen und sich über ihre gesamte berufliche Laufbahn weiterzuentwickeln
- Förderung einer engen Zusammenarbeit zwischen Hufschmieden und Tierärzten bei der therapeutischen Behandlung von Pferdehufen
- Unterstützung der Mitgliedsländer bei der Entwicklung gemeinsamer gesetzlicher Rahmenbedingungen im Hinblick auf Zurichtung und Beschlag von Pferdehufen
- Förderung gesunder und sicherer Arbeitsweisen
- Verbreitung von Wissen über Hufschmiedekunst und -handwerk unter Pferdebesitzern
- Vertretung der Mitglieder hinsichtlich Angelegenheiten, die die Hufschmiedebbranche in Europa betreffen

III (Mitgliedschaft und Beiträge)

Artikel 6 Mitgliedschaft

Jeder nationale Hufschmiedverband eines europäischen Staates kann Vollmitglied der EFFA werden (vorbehaltlich der Zustimmung der Jahresgeneralversammlung). Es besteht ausserdem die Möglichkeit, dass mehrere nationale Verbände eines Staates EFFA-Mitglied werden.

Personen, die ein Land vertreten, in dem kein Hufschmiedverband existiert bzw. dessen Verband keine Mitgliedschaft beantragt hat, können als teilnehmendes Mitglied ohne Stimm- und Wahlrecht aufgenommen werden.

Artikel 7 Aufnahme

Aufnahmegesuche nationaler Verbände müssen schriftlich an den Sekretär erfolgen und werden bei der nächsten Jahresgeneralversammlung der EFFA in Betracht gezogen. Antragsteller müssen bei der EFFA-Generalversammlung offiziell vertreten sein. Sie können aufgefordert werden, Details und Zielsetzungen der angestrebten Mitgliedschaft ihres Verbands darzulegen, um der Jahresgeneralversammlung eine fundierte Entscheidungsfindung zu ermöglichen.



Artikel 8 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge für Mitgliedsverbände sowie für die individuelle Registrierung als Certified Euro-Farrier werden bei der Jahreshauptversammlung festgelegt und müssen jährlich entrichtet werden.

IV (Verwaltung)

Artikel 9 Finanzen

Die Jahreshauptversammlung erstellt und bewilligt ein separates Finanzreglement. Dieses Reglement muss spätestens alle fünf Jahre überprüft werden.

Artikel 10 Ende der Mitgliedschaft

Verbände, die ihre Mitgliedschaft beenden möchten, können dies jederzeit mit schriftlicher Nachricht an den Sekretär der EFFA erwirken.

Die Jahreshauptversammlung kann Mitgliedsverbände ausschliessen, die gegen die allgemeinen Grundsätze der EFFA verstossen oder sich in einer Weise verhalten, die den Interessen der EFFA entgegensteht. Der jeweilige Mitgliedsverband muss vor seinem Ausschluss schriftlich über die erhobenen Vorwürfe in Kenntnis gesetzt werden und erhält die Gelegenheit, vor der Jahreshauptversammlung Stellung zu nehmen.

Im Anschluss an diese Anhörung kann die Jahreshauptversammlung entscheiden, ob der betreffende Mitgliedsverband weiter als Mitglied geführt werden soll oder nicht; für einen Ausschluss sind mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitgliedsverbände erforderlich.

Dieser Abschnitt gilt auch für Mitgliedsverbände, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung des Kassenführers nicht entrichtet haben.

V (Jahreshauptversammlung)

Artikel 11 Häufigkeit der Versammlungen

Einmal pro Jahr muss eine EFFA - Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Zwischen zwei Jahreshauptversammlungen dürfen maximal 15 Monate vergehen.



Artikel 12 Einladung

Alle EFFA-Mitgliedsverbände müssen mindestens 60 Tage vor der Jahreshauptversammlung über den Ort und den Zeitpunkt derselben informiert werden. Die Tagesordnung, der geprüfte Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres und das Protokoll der letzten Hauptversammlung müssen den Mitgliedern bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Falls bei bestimmten Tagesordnungspunkten aller Voraussicht nach Beratungsbedarf mit nationalen Verbänden besteht, müssen baldmöglichst Begleitdokumente erstellt und ausgegeben werden. Themen, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können bei der Versammlung nicht diskutiert werden, auch nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Diverses“. Der Sekretär muss mindestens 42 Tage im Voraus über Themen informiert werden, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen.

Artikel 13 Sprache

Die Amtssprache der EFFA ist Englisch; alle relevanten Unterlagen müssen auch in einer englischen Version vorgelegt werden. Wenn Dolmetscher verfügbar sind, werden die Diskussionen bei der Jahreshauptversammlung ins Französische und Deutsche übertragen. Falls die betreffenden Unterlagen komplexer Natur sind, müssen Übersetzungen ins Französische und Deutsche bereits im Voraus bereitgestellt werden, sofern möglich.

Artikel 14 Ausserordentliche Hauptversammlung

Drei Viertel der Mitgliedsverbände können durch schriftliches Begehren an den Sekretär eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Ankündigung der Versammlung und die Tagesordnung müssen allen Mitgliedsverbänden bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

Artikel 15 Stimmrecht

Unabhängig von der Anzahl seiner Mitgliedsverbände hat jedes Land zwei Stimmen. Länder mit mehr als einem Mitgliedsverband müssen die beiden Stimmrechte unter den Delegierten ihrer Verbände aufteilen. Ausnahme: Wenn ein Mitgliedsverband mindestens die fünffache Mitgliederzahl des/der andere/n Mitgliedsverbände aufweist, verbleibt das Stimmrecht für beide Stimmen bei diesem Verband. Wenn sich die Mitgliedsverbände nicht über die Aufteilung der beiden Stimmrechte einigen können, entscheidet die EFFA-Hauptversammlung an ihrer Stelle.



VI (Vorstand)

Artikel 16 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Präsident kann nur einmal wiedergewählt werden. Die Wahlen müssen zeitlich gestaffelt erfolgen, sodass die dreijährigen Amtszeiten der Vorstandsmitglieder nicht alle gleichzeitig ablaufen.

Artikel 17 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsident, dem Vize-Präsident, dem Sekretär des Akkreditierungsbüros, sowie drei weiteren Mitgliedern. Der jeweils vorausgegangene Präsident bleibt für das erste Jahr nach Ende seiner Amtszeit nicht-stimmberechtigtes Mitglied. Die Aufgaben des Sekretärs und Kassensführers sollten von einem hierfür qualifizierten Vorstandsmitglied oder von externen Spezialisten übernommen werden, wobei letztere keine Vorstandsmitglieder sind. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Zuständigkeit für die alle zwei Jahre stattfindende Hufschmiede Europameisterschaft; ein anderes Vorstandsmitglied trägt die Verantwortung für die damit im Wechsel abgehaltene Schulungsveranstaltung für Junghufschmiede.

Vorstandsmitglieder erhalten keinen Lohn, werden aber für die berechtigten Ausgaben, nach Massgabe des Finanzreglements, entschädigt. Drittpersonen, die im Mandat als Sekretär des Akkreditierungsbüros, Sekretär oder Kassensführer amten, werden mit einer vom Vorstand genehmigten Pauschale für die Aufwendungen und Zeit, welche sie ausserhalb der ordentlichen Vorstandssitzungen aufwenden, entschädigt.

Artikel 18 Sitzungen

Der Vorstand hält jedes Jahr unmittelbar vor der Hauptversammlung und an mindestens einem weiteren Zeitpunkt im Vereinsjahr eine Vorstandssitzung ab.

Alle Vorstandsmitglieder müssen mindestens 60 Tage vor einer Vorstandssitzung über den Ort und den Zeitpunkt derselben informiert werden. Die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Vorstandssitzung müssen den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Artikel 19 Pflichten des Präsidenten

Der Präsident vertritt die EFFA gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie unterzeichnet die Protokolle und offiziellen Dokumente (falls zutreffend) und stellt sicher, dass die vorliegenden Statuten eingehalten werden.



Artikel 20 Pflichten des Kassenführers

Der Kassenführer stellt sicher, dass die Finanzverfahren eingehalten werden, begleicht Rechnungen und nimmt Zahlungen entgegen und erstellt einen geprüften Jahresabschluss sowie eine Kostenaufstellung für die Jahreshauptversammlung.

Artikel 21 Pflichten des Sekretärs

Der Sekretär ist verantwortlich für alle allgemeinen administrativen Aufgaben rund um die Jahreshauptversammlung und die Vorstandssitzungen; dies beinhaltet auch die Erstellung von Tagesordnungen, Begleitdokumenten und Protokollen. Darüber hinaus gibt der Sekretär erste Auskunft zu allen Anfragen, die nicht den Kassenführer oder den Akkreditierungs - Registrar betreffen.

Artikel 22 Pflichten des Akkreditierungs - Registrars

Der Protokollführer ist zuständig für die Führung eines Certified-Euro-Farriers-Verzeichnisses sowie für die Ausgabe von CE-F-Zertifikaten und Autoaufklebern. Er/Sie leistet dem Akkreditierungsausschuss administrative Unterstützung; dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Inspektionen und die Erstellung von Abschlussberichten. Der Protokollführer ist der eingetragene Inhaber der Schutzmarke CE-F.

VII (AKKREDITIERUNGS-AUSSCHUSS)

Artikel 23 Ziel

Die Inspektion und Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungssysteme von Mitgliedsverbänden im Hinblick auf die Zulassung und Zertifizierung derjenigen Verbände, die die Standards der European Federation of Farriers Associations für Europa-Hufschmiede im 21. Jahrhundert erfüllen, und damit die Etablierung ausreichender Mindeststandards für Hufschmiede innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums.

Die so erreichte einheitliche Zulassung und Zertifizierung trägt zum Wohl der Pferde bei, wertet den Beruf des Hufschmieds auf und bietet Pferdebesitzern eine anerkannte und zuverlässige Dienstleistung.



European Federation of Farriers Association

STATUTEN

Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung vom 08. November 2013 in Prag

Seite 7

Artikel 24 Exekutivmitglieder

Die Exekutivmitglieder des Akkreditierungsausschusses werden von der EFFA-Generalversammlung ernannt und umfassen mindestens einen unabhängigen Vorsitzenden mit Vorkenntnissen im Bereich berufliche Fortbildung, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt maximal 3 Jahre und kann einmal um weitere 3 Jahre verlängert werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht aus dem gleichen Land stammen.

Artikel 25 Aufgabenbereich

Die EFFA-Hauptversammlung muss einen detaillierten Aufgabenbereich für den Akkreditierungsausschuss festlegen. Dieser Aufgabenbereich muss spätestens alle fünf Jahre überprüft werden.

VIII (Einnahmen)

Artikel 26 Einnahmequellen

Einkommen wird generiert durch: Jahresbeiträge der Mitgliedsverbände, Gebühren für Erstakkreditierung und jährliche Mitgliedschaft von Certified Euro-Farriers, Zinserträge aus Anlagen, Schenkungen und Vermächtnisse. Darüber hinaus ist die EFFA berechtigt, Schulungsunterlagen und andere Materialien zu vertreiben, an denen sie das Urheberrecht hält. Die EFFA kann gelegentlich Projekte durchführen, die für eine Finanzierung durch die Europäische Union in Frage kommen, wie z. B. Leonardo-da-Vinci-Projekte, und sie ist berechtigt, die bewilligten Mittel bis zur Auszahlung an die jeweiligen Partner zu verwalten.

IX (Auflösung)

Artikel 27 Auflösung

Die EFFA kann durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der an einer Jahreshauptversammlung teilnehmenden Mitgliedsverbände aufgelöst werden. In diesem Fall muss der Vorstand Revisoren damit beauftragen, alle Schulden und Verbindlichkeiten zu begleichen. Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über die weitere Verwendung allfälliger überschüssiger Mittel.



European Federation of Farriers Association

STATUTEN

Genehmigt durch die Jahresgeneralversammlung vom 08. November 2013 in Prag

Seite 8

X (Überprüfung)

Artikel 28 Überprüfung der Statuten

Die vorliegenden Statuten müssen bei signifikanten Änderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre überprüft werden.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. November 2009 und wurden von der Jahreshauptversammlung der EFFA am 8. November 2013 in Prag genehmigt.

Peppe Frosch
Präsident

Miles Williamson-Noble
Sekretär